



Richtlinie für die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken im Baugebiet „Kantstraße-Nord“ im Bieterverfahren

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für das Neubaugebiet „Kantstraße-Nord“.

Zeitraum

Die Grundstücke werden in vier zeitlichen Abschnitten in den Jahren 2021-2024 im Bieterverfahren vergeben.

Vergabeverfahren

Die Vergaberunde wird unter Nennung der Bewerbungsfrist zweimal ortsüblich, auf gängigen Internetplattformen sowie in den lokalen Zeitungen veröffentlicht. Für die Bewerbung ist ein Formblatt zu verwenden. Bewerbungen dürfen sich bis auf die im Folgenden beschriebenen Ausnahmen nur Privatpersonen:

Reihenhausgrundstücke: Hier sind nur Bewerbungen von Bauträgern zulässig. Dem Bieterschreiben sind ein Nachweis der Qualifikation und die Nennung von mindestens drei Referenzprojekten beizufügen. Das Gebot wird ausgeschlossen, wenn Zweifel an der Eignung des Bauträgers bestehen.

Für die Geschosswohnungsbauten können sich Bauträger und private Eigentümer bewerben, soweit sie das festgelegte bauliche Maß der Nutzung nicht wesentlich unterschreiten (6 Wohneinheiten). Bei Bewerbungen von Bauträgern sind die o. g. Nachweise (vgl. Reihenhäuser) beizufügen.

Losbildung

Für jedes Grundstück wird ein Los gebildet. Die vier Reihenhausgrundstücke werden gemeinsam in einem Los vergeben.

Mindestgebot

Das Mindestgebot wird ab dem zweiten Vergabeabschnitt auf 900,- Euro / m² festgesetzt.

Anzahl der Bewerbungen

Pro Haushalt (vgl. § 4 Absatz 16 Landeswohnraumförderungsgesetz) sind nur fünf Bewerbungen pro Vergabeabschnitt zulässig.

Für die Grundstücke zum Geschosswohnungsbau gilt diese Einschränkung nicht.

Finanzierungsbestätigung

Der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung beizufügen.

Zuschlag

Der Zuschlag wird an die Bewerbung mit dem höchsten Gebot erteilt. Bei mehreren Bewerbern mit dem gleichen Höchstgebot entscheidet das Los. Jeder Haushalt (vgl. § 4 Absatz 16 Landeswohnraumförderungsgesetz) kann nur ein Grundstück im Neubaugebiet „Kantstraße-Nord“ erwerben.

Fertigstellungsverpflichtung

Zur Sicherstellung der Fertigstellung innerhalb eines Zeitraums von 3,5 Jahren nach Besitzübergang wird notariell ein Rükckerwerbsrecht der Gemeinde vereinbart.

Hinweise

Diese Richtlinie dient der Entscheidungsfindung. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Baugrundstücks kann daher nicht abgeleitet werden

Die Grundstücksvergabe erfolgt durch den Gemeinderat.

Plankstadt, im Juli 2022

Nils Drescher

Bürgermeister

*

§ 4 Abs. 16 LWoFG:

Haushaltsangehörige sind die nachfolgend bezeichneten Personen, die Wohnraum in Form einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft gemeinsam bewohnen:

1. der Antragsteller,
2. der Ehegatte,
3. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zweier Personen und
4. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung

sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern. Zu den Verwandten in gerader Linie rechnen auch Kinder, deren Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von sechs Monaten erwartet wird. Zum Haushalt rechnen auch Personen im Sinne des Satzes 1, wenn sie alsbald in den Haushalt aufgenommen werden sollen.